

*Art. 420 ZGB (SR 210); § 52 VRG (BGS 162.1).- Aufsichtsbeschwerde im Vormundschaftsrecht*

*Aus den Erwägungen:*

Der Rechtsbehelf der Aufsichtsbeschwerde steht auch im Vormundschaftsrecht zur Verfügung (vgl. ZGB-Geiser, N 14 zu Art. 420 ZGB).

Gemäss § 52 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 1. April 1976 (VRG; BGS 162.1) kann mit der Aufsichtsbeschwerde jedermann die Aufsichtsbehörde über Tatsachen in Kenntnis setzen, die ein Einschreiten der Aufsichtsbehörde von Amtes wegen erfordern (Abs. 1). Der Anzeiger hat nicht die Rechte einer Partei (Abs. 2). Die Art der Erledigung ist ihm mitzuteilen (Abs. 3). Eine Pflicht zur Begründung besteht nicht (Abs. 4).

Die Kognition der Oberbehörde bei der Behandlung von Aufsichtsbeschwerden gegen Verfügungen und Entscheide ist entsprechend der Natur dieses Rechtsbehelfs und des beanstandeten Verwaltungsakts beschränkt. Die Aufsichtsbehörde übt beim Einschreiten kraft Aufsichtsrecht allgemein Zurückhaltung. Bei einfachen Rechtsverletzungen darf sie nicht einschreiten, so etwa wenn sie eine Gesetzesauslegung oder Sachverhaltenswürdigung der unteren Instanz zwar nicht billigt, diese aber doch mit guten Gründen für vertretbar hält. Die Voraussetzungen für ein aufsichtsrechtliches Eingreifen gegenüber Verfügungen und Entscheiden sind nach konstanter Praxis nur dann gegeben, wenn klares Recht oder wesentliche öffentliche Interessen missachtet worden sind und einer aufsichtsrechtlichen Anordnung nicht in zwischen entstandene schützenswerte Rechtspositionen entgegenstehen. Unter der Verletzung klaren Rechts ist auch die Verletzung von Verfahrensvorschriften zu verstehen. Der Aufsichtsbeschwerde ist immer dann Folge zu geben, wenn die angegangene Behörde bei Kenntnis der Sachlage auch von sich aus hätte einschreiten müssen. (Kölz/Bosshart/Röhl, Kommentar zum Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons Zürich, 2. Auflage, Zürich 1999, N 39 zu Vorbem. zu §§ 19 - 28, auch H.R. Thalmann, Kommentar zum Zürcher Gemeindegesetz, 2. Auflage, Wädenswil 1991, ferner für das zugerische Recht auch Marco Weiss, Verfahren der Verwaltungsrechtspflege im Kanton Zug, Diss. Zürich 1983, S. 76).

Regierungsrat, 7. Januar 2002